

A N F R A G E von Ernst Jud (FDP, Hedingen)

betreffend Auslegung der Kompetenzen der Bezirksjugendkommissionen gemäss
Gesetz über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz) 852.1

Gemäss § 7a dieses Gesetzes legt die Bezirksjugendkommission die Aufgaben des Bezirksjugendsekretariates fest.

Gemäss § 8 richtet sich die Aufteilung der Kosten nach § 14.

Gemäss § 14 werden die Verwaltungskosten zu 60% durch den Staat und zu 40% durch die Gemeinden getragen.

In der Verordnung zum Gesetz, § 16, wird der Begriff Verwaltungskosten definiert.

Meine Fragen:

1. Gehören Umbaukosten für eine zur Miete vorgesehene Liegenschaft in der Höhe von Fr. 1'250'000 für die Einrichtung eines Familienzentrums im Bezirk zu den Aufgaben der Bezirksjugendkommission?
2. Fällt die Finanzierung gemäss § 14 des Gesetzes und § 16 der Verordnung unter Verwaltungskosten?
3. Kann die Bezirksjugendkommission Kostenanteile für solche Projekte jederzeit bei den Gemeinden einfordern?
4. Haben die Gemeinden kein Mitspracherecht bei solchen Investitionen (Beschluss Gemeinderat oder Gemeindeversammlung)?
5. Kann die Bezirksjugendkommission Ausgaben irgendwelcher Art und in irgendwelcher Höhe beschliessen und die Gemeinden müssen einfach zahlen?

Die Anfrage erfolgt aufgrund eines konkreten Projektes im Bezirk Affoltern, das der Bildungsdirektion bekannt sein dürfte (Realisierung eines Familienzentrums für den Bezirk Affoltern in Affoltern). Die Gemeinden wurden erst mit Schreiben vom 27. November 2001 orientiert und zur Bezahlung der entsprechenden Kostenanteile aufgefordert, d.h. das Budget für das Jahr 2002 wurde entsprechend erhöht. Die beteiligten Bezirksgemeinden wurden mit dem Vorhaben überrascht und haben Mühe mit dem Vorgehen und zweifeln an den Kompetenzen gemäss Gesetz. Zudem müsste das Bezirksjugendsekretariat gemäss § 18 der Verordnung voraussichtliche Kostenanteile für das folgende Jahr bis Ende September melden. Weil die Mitteilung aber erst Ende November erfolgte, haben die Gemeinden diese Kostenanteile nicht im Voranschlag 2002 eingestellt.

Ernst Jud